

PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#1/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnummer: PARATER S 46 Handelsnummer: F02*046

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungssektoren: Industrielle Fertigung[SU3]

Verwendungen, von denen abgeraten wird Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

BERGOIL ITALIANA S.R.L. Via dell'Economia, 38/40

36100 Vicenza - ITALIA TEL: +39 0444 563185 FAX: +39 0444 964343 MAIL: info@bergoil.it

Orario operatività: 8.00 ÷ 12 / 13.30 ÷ 17 - Lunedì ÷ Venerdì

Nationalen Kontaktstelleinfo@bergoil.it

Hergestellt von BERGOIL ITALIANA S.R.L. Via dell'Economia, 38, 36100, Vicenza, VI

1.4. Notrufnummer

+39 0444 563185

Centro antiveleni, Azienda ospedaliera "Papa Giovanni XXIII", tossicologia clinica, Dipartimento di farmacia clinica e farmacologia, piazza OMS 1, Bergamo - Tel. 800883300

Centro antiveleni, Azienda ospedaliera universitaria Careggi, U.O. Tossicologia medica, via Largo Brambilla 3, Firenze - Tel. 0557947819

Centro antiveleni, Azienda ospedaliera universitaria riuniti, viale Luigi Pinto 1, Foggia - Tel. 0881732326

Centro antiveleni, Azienda ospedaliera Niguarda Ca' Grande, piazza Ospedale Maggiore 3, Milano - Tel. 0266101029 Centro antiveleni, Azienda ospedaliera "Antonio Cardarelli", III Servizio di anestesia e rianimazione, via Antonio Cardarelli 9, Napoli - Tel. 0817472870

Centro antiveleni, Centro nazionale d'informazione tossicologica, IRCCS Fondazione Salvatore Maugeri Clinica del lavoro e della riabilitazione, via Salvatore Maugeri 10, Pavia - Tel. 038224444

Centro antiveleni, Ospedale pediatrico Bambino Gesù, Dipartimento emergenza e accettazione DEA, piazza Sant'Onofrio 4, Roma - Tel. 0668593726

Centro antiveleni del Policlinico "Agostino Gemelli", Servizio di tossicologia clinica, largo Agostino Gemelli 8, Roma - Tel. 063054343

Centro antiveleni Policlinico "Umberto I", PRGM tossicologia d'urgenza, viale del Policlinico 155, Roma - Tel. 0649978000

Centro antiveleni dell'Azienda ospedaliera universitaria integrata (AOUI) di Verona sede di Borgo Trento, piazzale Aristide Stefani, 1 - 37126 Verona - Tel. 800011858



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#2/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:

Keine

 $Codes\ zu(r)\ Gefahrenklasse(n)\ und\ Gefahrenkategorie(n):$

Ungefährlich

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Ungefährlich

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):

Keine

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Ungefährlich

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise:

Keine besonderen.

Inhalt:

Das Gemisch enthält 0,03 % von Komponenten, deren Toxizität für Wasserorganismen unbekannt ist

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

Keine Informationen zu weiteren Gefahren

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

BERGOLINE

SICHERHEITSDATENBLATT

PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#3/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

3.2 Gemische

Schmieröle (Erdöl), C24-50-, durch Lösungsmittel extrahiert, entwachst, hydriert beinhaltet weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen laut IP 346

Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste schwere paraffinhaltige; Grundöl - nicht spezifiziert beinhaltet weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen laut IP 346

Rückstandsöle (Erdől), Lösungsmittel-entwachste; Grundöl - nicht spezifiziert beinhaltet weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen laut IP 346

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige beinhaltet weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen laut IP 346

Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste leichte paraffinhaltige beinhaltet weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen laut IP 346

Anmerkung H - Die für diesen Stoff angegebene Einstufung und Kennzeichnung gilt für die Gefahrgut (en), die in der Gefahrenerklärung (en) in Verbindung mit der gezeigten Gefahrenklasse (n) und der Kategorie (n) angegeben ist. Die Anforderungen von Artikel 4 für Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender dieses Stoffes gelten für alle anderen Gefahrenklassen und -kategorien. Für Gefahrenklassen, bei denen der Expositionsweg oder die Art der Wirkungen zu einer Unterscheidung der Einstufung der Gefahrenklasse führt, ist der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender verpflichtet, die Expositionswege oder die Art der noch nicht betrachteten Wirkungen zu berücksichtigen . Das endgültige Etikett muss den Anforderungen des Artikels 17 und des Anhangs I Nummer 1.2 entsprechen.

Anmerkung L - Die harmonisierte Einstufung als karzinogen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 3 % Dimethylsulfoxid-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 ("Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltenfreien Erdölfraktionen — Dimethylsulfoxid-Extraktion- Brechungsindex-Methode", Institute of Petroleum, London), enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklasse eine Einstufung nach Titel II dieser Verordnung vorzunehmen.

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
Schmieröle (Erdöl), C24-50-, durch Lösungsmittel extrahiert, entwachst, hydriert Anmerkung: H L	>= 62,10 < 66,90%	ATE oral = 5E18 mg/kg ATE dermal = 5.000,000 mg/kg ATE inhal = 5,530 mg/l/4 h	ND	101316-72-7	309-877-7	01-2119489 969-06-XXX X
Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste schwere paraffinhaltige; Grundöl - nicht spezifiziert Anmerkung: H L	>= 32,525 < 37,325%	ATE oral > 5.000,000 mg/kg ATE dermal > 2.000,000 mg/kg ATE inhal > 5,530 mg/l/4 h	649-474-00-6	64742-65-0	265-169-7	01-2119471 299-27
Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste; Grundöl - nicht spezifiziert Anmerkung: H L	>= 6,58 < 7,38%	ATE oral > 5.000,000 mg/kg ATE dermal > 2.000,000 mg/kg ATE inhal > 5,530 mg/l/4 h	649-471-00-X	64742-62-7	265-166-0	01-2119480 472-38-001 8
Phosphorodithioic acid, mixed O,O-bis(2-ethylhexyl and iso-Bu) esters, zinc salts	>= 0,285 < 0,565%	Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 2, H411	ND	68442-22-8	270-478-5	ND

BERGOLINE

SICHERHEITSDATENBLATT

PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#4/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
		Akute Toxizität M-Faktor = 1 Chronische Toxizität M-Faktor = 1 ATE oral = 3.600,000 mg/kg ATE dermal > 20.000,000 mg/kg				
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige Anmerkung: H L	< 0,10%	ATE oral > 5.000,000 mg/kg ATE dermal > 5.000,000 mg/kg ATE inhal > 5,530 mg/l/4 h	649-467-00-8	64742-54-7	265-157-1	01-2119484 627-25
Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste leichte paraffinhaltige Anmerkung: H L	< 0,10%	Asp. Tox. 1, H304 ATE oral > 5.000,000 mg/kg ATE dermal > 2.000,000 mg/kg ATE inhal > 5,530 mg/l/4 h	649-469-00-9	64742-56-9	265-159-2	ND

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation:

Lüften Sie den Bereich. Entfernen Sie den kontaminierten Patienten sofort aus dem Areal und lagern Sie ihn ruhig in einem gut gelüfteten Bereich. Sollten Sie sich unwohl fühlen, holen Sie medizinischen Rat ein.

Diirekter Kontakt (des reinen Produkts) mit der Haut.:

Waschen Sie sich unter laufendem Wasser gründlich mit Seife.

Direkter Kontakt (des reinen Produkts) mit den Augen.:

Waschen Sie sich sofort und gründlich für mindestens 10 Minuten unter laufendem Wasser.

Einnahme:

Nicht gefährlich. Man kann Aktivkohle in Wasser oder medizinisches Paraffinöl verabreichen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Keine Daten verfügbar



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#5/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:

Sprühwasser, CO2, Schaum oder chemische Trockenlöschmittel, je nach in Brand geratenen Materialien.

Brandschutzmaßnahmen zur Prävention:

Wasserstrahlen. Verwenden Sie Wasserstrahlen nur, um die Oberflächen des Containers im Brandfall zu kühlen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Sichern Sie das Atemschutzgerät

Sicherheitshelm und Vollschutzanzug.

Strahlwasser kann zum Schutz der an der Löschung beteiligten Personen verwendet werden.

Sie können auch Atemschutzmasken verwenden, besonders bei der Arbeit in beengten oder schlecht belüfteten Bereichen oder wenn Sie halogenierte Feuerlöscher (Halon 1211, Fluorene, Solkan 123, NAF, etc ...) einsetzen Kühlen Sie die Behälter mit Sprühwasser

ABSCHNITT6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Verlassen Sie die Umgebung der Freisetzung. Rauchen Sie nicht.

Tragen Sie Handschuhe und Schutzkleidung.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen

Alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen beseitigen

Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Gefahrenbereich evakuieren und ggf. einen Fachmann hinzuziehenn

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden.

Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden. Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:

Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein. Absorbieren Sie es, wenn möglich, mit inertem Material

Vermeiden Sie ein Eindringen in das Kanalsystem

6.3.2 Zur Einigung:



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#6/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab

6.3.3 Weitere Informationen:

Keine besonderen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie den Kontakt und die Inhalation der Dämpfe Essen oder trinken Sie nicht beim Umgang mit dem Produkt Siehe auch nachfolgenden Paragraph 8

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im fest verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Behälter aufrecht und sicher aufbewahren, so dass die Möglichkeit des Fallenlassens oder Stossens vermieden wird An einem kühlen Ort, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung lagern

Längere und wiederholte Berührung mit der Haut sowie Einatmen von Dämpfen und/oder Nebeln vermeiden. Behälter dicht verschlossen oder auf jeden Fall in aufrechter Position an einem kühlen/aufrechten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen oder in jedem Fall fest verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren, fern von Wärmequellen und direkter Sonnenbestrahlung, Funken, Flammen usw

Direkte Einwirkung von Sonnenlicht, Funken, Flammen oder starken Oxidationsmitteln vermeiden. Verunreinigte Lappen und Reinigungsmittel ordnungsgemäß entsorgen. Keine Industrie- oder Branchenleitfäden verfügbar. Siehe auch Abschnitt 8 unten

Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Industrielle Fertigung:

Industrielle Verwendung:

Mit äußerster Vorsicht zu behandeln.

An einem gut belüfteten Ort und fern von Wärmequellen aufbewahren.

ABSCHNITT8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert:

Expositionsgrenzwerte (Stoff).

Mineralöl:

TLV®-TWA (ACGIH 2010):

Die Exposition muss so niedrig wie möglich gehalten werden

(Mineralö

gering und mittel raffiniert) - 5 mg/m3 (reines Mineralöl hoch und anders raffiniert)



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#7/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Expositionsgrenzwerte (Luftverunreinigungen)

Ölnebel:

TLV®-TWA (ACGIH 2010):

Die Exposition muss so niedrig wie möglich gehalten werden:

5 mg/m3

Überwachungsverfahren:

siehe Gesetzesdekret 81/2008 in der geänderten Fassung oder gute Arbeitshygienepraxis.

DNEL

Arbeitnehmer - Chronische Wirkungen - Einatmen: 5,4 mg/m3/8h Aerosol

Destillate (Erdöl), lösungsmittelentwachste schwere paraffinische Fraktion:

Mineralölnebel:

Zeitlich gewichtetes Mittel: 5 mg/m3 (ACGIH)

Grenzwerte aus prägnanten Maßnahmen: 10 mg/m3 Ölnebel,

schwere Dämpfe (ACGIH).

Empfohlene Prüfmethode: NIOSH 5026

Rückstandsöle (Erdöl), lösungsmittelentwässert:

Ölnebel:

Zeitlich gewichtetes Mittel: 5 mg/m3 (ACGIH)

Grenzwerte aus prägnanten Maßnahmen: 10 mg/m3 Ölnebel,

beträchtliche Dämpfe (ACGIH).

Empfohlene Testmethode: NIOSH 5026

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige:

Ölnebel

Zeitlich gewichtetes Mittel: 5 mg/m3 (ACGIH)

Grenzwerte aus prägnanten Maßnahmen: 10 mg/m3 Ölnebel,

beträchtliche Dampfmenge (ACGIH). Empfohlene Prüfmethode: NIOSH 5026

Substanz:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert

DNEL

Lokale Wirkungen Langzeitarbeitnehmer Einatmen = 5,4 (mg/m3)

Stoff: Saures Phosphorodithionat,

O,O-Bis(2-ethylhexyl und iso-Bu) gemischte Ester, Zinksalze

DNEL

Systemische Wirkungen Langzeitarbeitskräfte

Inhalation = 8,05 (mg/m3)

Systemische Wirkungen

Langzeitarbeitskräfte Dermal = 11,4 (mg/kg KG/Tag)

Systemische Wirkungen Langzeitverbraucher Inhalation = 1,98 (mg/m3)

Systemische Wirkungen Langzeitverbraucher Dermal = 5,71 (mg/kg KG/Tag)

PNEC

Süßwasser = 0,004 (mg/l)

Meerwasser = 0,0046 (mg/l)

Kläranlage = 100 (mg/

Substanz: Schmieröle (Erdöl), C24-50-, durch Lösungsmittel extrahiert, entwachst, hydriert

DNEL

lokale Wirkungen langfristig Arbeitnehmer Einatmen = 5,4 (mg/m3)

Substanz: Phosphorodithioic acid, mixed O,O-bis(2-ethylhexyl and iso-Bu) esters, zinc salts DNEL



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#8/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

systemische Wirkungen langfristig Arbeitnehmer Einatmen = 8,05 (mg/m3) systemische Wirkungen langfristig Arbeitnehmer dermal = 11,4 (mg/kg bw/day) systemische Wirkungen langfristig Verbraucher Einatmen = 1,98 (mg/m3) systemische Wirkungen langfristig Verbraucher dermal = 5,71 (mg/kg bw/day) PNEC Süßwasser = 0,004 (mg/l) Meerwasser = 0,0046 (mg/l) STP = 100 (mg/l)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollen: Industrielle Verwendung: Keine spezifische Kontrolle vorgesehen

Individuelle Schutzmaßnahmen:
(a) Augenschutz / Gesichtsschutz

Bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht notwendig.

(b) Hautschutz

(i) Handschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich

(ii) Weitere

Tragen Sie normale Arbeitskleidung.

(C)Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht notwendig.

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugebenden Gefahren

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Bezogen auf die enthaltenen Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert:

Nicht in die Umwelt freisetzen. Die Lagereinrichtungen müssen mit geeigneten Systemen ausgestattet sein, um eine Ausbreitung in Boden und Wasser im Falle eines Auslaufens oder Verschüttens zu verhindern.Bei Einleitung in eine kommunale Kläranlage ist keine Behandlung erforderlich

Freisetzung ungelöster Stoffe verhindern oder aus dem Abwasser zurückgewinnen

Bei der industriellen Wasseraufbereitung anfallende Schlämme dürfen nicht auf natürliche Böden ausgebracht werden Bei der industriellen Wasseraufbereitung anfallende Schlämme müssen verbrannt, unter Verschluss gehalten oder behandelt werden

Rückstandsöle (Erdöl), lösungsmittelentparaffiniert:

Keine weiteren Informationen verfügbar

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinische:

Emissionen aus Lüftungsanlagen oder Arbeitsprozessen sollten überwacht werden, um sicherzustellen um sicherzustellen, dass sie mit den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften übereinstimmen. In einigen Fällen wird es erforderlich sein

Rauchgasreinigung, der Einbau von Filtern oder technische Änderungen an der Prozessausrüstung, um um die Emissionen auf ein akzeptables Niveau zu senken



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#9/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode		
Aggregatzustand	Klare Flüssigkeit			
Farbe	Strohgelb			
Geruch	charakteristisch			
Geruchsschwelle	nicht bestimmt			
Schmelzpunkg/Gefrierpunkt	< - 30°C			
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt			
Entzündbarkeit	nicht anwendbar			
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht relevant			
Flammpunkt	> 205 °C	ASTM D92		
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt			
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt			
pH-Wert	nicht relevant			
Kinematische Viskosität	46 mm2/s @40°C			
Löslichkeit(en)	löslich in organischen Lösungsmitteln			
Wasserlöslichkeit	nicht löslich			
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt			
Dampfdruck	nicht bestimmt			
Dichte und/oder relative Dichte	0,86 kg/dm3 @15°C	ASTM D7042		
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt			
Partikeleigenschaften	undefiniert			

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

- a) Sprengstoffe
- i) Empfindlichkeit gegenüber Schock Unerheblich
- ii) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss Unerheblich
- iii) Wirkung der Zündung unter Einschluss Unerheblich



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

10 / 21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

- iv) Empfindlichkeit gegenüber Stößen Unerheblich
- v) Empfindlichkeit gegenüber Reibung Unerheblich
- vi) thermische Stabilität Unerheblich
- vii) Paket Unerheblich
- b) Brennbare Gase
- i) Tci/Explosionsgrenzen Unerheblich
- ii) fundamentale Brenngeschwindigkeit Unerheblich
- c) Aerosole Unerheblich
- d) Oxidierende Gase Unerheblich
- e) Unter Druck stehende Gase Unerheblich
- f) Brennbare Flüssigkeiten Unerheblich
- g) Brennbare Feststoffe
- i) Brenngeschwindigkeit oder Brenndauer bei Metallpulvern Unerheblich
- ii) Aussage darüber, ob die benetzte Zone überschritten wurde Unerheblich
- h) Selbstreaktive Substanzen und Gemische
- i) Zersetzungstemperatur Unerheblich
- ii) Detonationseigenschaften Unerheblich
- iii) Deflagration-Eigenschaften Unerheblich
- iv) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss Unerheblich
- v) Sprengkraft, falls zutreffend Unerheblich
- i) Pyrophore Flüssigkeiten



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

11 / 21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Unerheblich

- j) Pyrophore Feststoffe
- i) Aussage darüber, ob es beim Gießen oder innerhalb von fünf Minuten danach zu einer Selbstentzündung kommt, was Feststoffe in Pulverform betrifft
 Unerheblich
- ii) Aussage darüber, ob sich pyrophore Eigenschaften im Laufe der Zeit ändern könnten Unerheblich
- k) Selbsterwärmende Stoffe und Gemische
- i) Aussage darüber, ob eine Selbstzündung auftritt und welcher maximale Temperaturanstieg erreicht wird Unerheblich
- ii) Ergebnisse von Screeningtests gemäß Anhang I Abschnitt 2.11.4.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern relevant und verfügbar Unerheblich
- I) Stoffe und Gemische, die bei Kontakt mit Wasser brennbare Gase abgeben. Die folgenden Informationen können bereitgestellt werden
- i) Identität des emittierten Gases, falls bekannt Unerheblich
- ii) Aussage darüber, ob sich das ausgestoßene Gas spontan entzündet Unerheblich
- iii) Gasentwicklungsrate Unerheblich
- m) Oxidierende Flüssigkeiten Unerheblich
- n) Oxidierende Feststoffe Unerheblich
- o) Organische Peroxide
- i) Zersetzungstemperatur Unerheblich
- ii) Detonationseigenschaften Unerheblich
- iii) Deflagration-Eigenschaften Unerheblich
- iv) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss Unerheblich
- v) explosive Kraft Unerheblich
- p) Korrosiv gegenüber Metallen
- i) Metalle, die durch den Stoff oder das Gemisch korrodiert werden Unerheblich



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#12/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

- ii) Korrosionsrate und Angabe, ob es sich um Stahl oder Aluminium handelt Unerheblich
- iii) Verweis auf andere Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts in Bezug auf kompatible oder inkompatible Materialien Unerheblich
- q) Desensibilisierte Sprengstoffe
- i) verwendetes Desensibilisierungsmittel Unerheblich
- ii) exotherme Zersetzungsenergie Unerheblich
- iii) korrigierte Brenngeschwindigkeit (Ac) Unerheblich
- iv) explosive Eigenschaften des desensibilisierten Sprengstoffs in diesem Zustand Unerheblich

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

- a) mechanische Empfindlichkeit Unerheblich
- b) Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation; Unerheblich
- c) Entstehung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische Unerheblich
- d) Pufferkapazität Unerheblich
- e) Verdampfungsgeschwindigkeit Unerheblich
- f) MischbarkeitUnerheblich
- g) Leitfähigkeit Unerheblich
- h) Ätzwirkung Unerheblich
- i) Gasgruppe Unerheblich
- j) Redoxpotenzial Unerheblich
- k) Radikalbildungspotenzial Unerheblich

BERGOLINE

SICHERHEITSDATENBLATT

PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#13/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

I) fotokatalytische Eigenschaften. Unerheblich

ABSCHNITT10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert: Der Stoff birgt keine reaktivitätsbedingten Gefahren, die über die in den folgenden Unterpositionen aufgeführten Gefahren hinausgehen. Der Stoff ist stabil, es treten keine gefährlichen Reaktionen auf

Rückstandsöle (Erdöl), lösungsmittelentparaffiniert:

Dieser Stoff ist unter allen üblichen Umständen bei Raumtemperatur und bei Freisetzung in die Umwelt stabil

10.2. Chemische Stabilität

Keine Reaktionsgefahren bei sachgerechter Handhabung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Reaktionsgefahren

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert: Kontakt mit Oxidationsmitteln Kontakt mit Wärmequellen/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen. Akkumulation elektrostatischer Ladungen Siehe auch Abschnitt 7

Rückstandsöle (Erdöl), lösungsmittelentparaffiniert:

Kann durch Hitze, Funken, statische Elektrizität oder Flammen entzündet werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und Basen, starke Oxidations- und Reduktionsmittel



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#14/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

ABSCHNITT11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ATE(mix) oral = ∞ ATE(mix) dermal = ∞ ATE(mix) inhal = ∞

- (a) akute Toxizität:Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (c) schwere Augenschädigung/-reizun: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (e) Keimzell-Mutagenität:Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (f) Karzinogenität:Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (g) Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition:Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition:Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (j) Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Schmieröle (Erdöl), C24-50-, durch Lösungsmittel extrahiert, entwachst, hydriert:

LD50 (Ratte) oral (mg/kg Körpergewicht)= 5E18

LD50 Dermal (Ratte oder Hase) (mg/kg Körpergewicht)= 5000

CL50 Inhalation (Ratte) Dampf/Staub/Nebel/Rauch (mg/l/4h) oder Gas (ppmV/4h)= 5,53

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, Lösungsmittelextrakte, entparaffiniert, hydriert:

Akute Toxizität

Oraler Weg

LD50 > 5.000 mg/kg/Gesundheit

Einatmen

LC50 mg/L/4 Stunden > 5,53 mg/LKommunaler

Weg

LD50 > 5.000 mg/kg/Gesundheit

Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste schwere paraffinhaltige; Grundöl - nicht spezifiziert:

LD50 (Ratte) oral (mg/kg Körpergewicht)> 5000

LD50 Dermal (Ratte oder Hase) (mg/kg Körpergewicht)> 2000

CL50 Inhalation (Ratte) Dampf/Staub/Nebel/Rauch (mg/l/4h) oder Gas (ppmV/4h)> 5,53

Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste; Grundöl - nicht spezifiziert:

LD50 (Ratte) oral (mg/kg Körpergewicht)> 5000

LD50 Dermal (Ratte oder Hase) (mg/kg Körpergewicht)> 2000

CL50 Inhalation (Ratte) Dampf/Staub/Nebel/Rauch (mg/l/4h) oder Gas (ppmV/4h)> 5,53

Phosphorodithioic acid, mixed O,O-bis(2-ethylhexyl and iso-Bu) esters, zinc salts:

LD50 (Ratte) oral (mg/kg Körpergewicht)= 3600

LD50 Dermal (Ratte oder Hase) (mg/kg Körpergewicht)> 20000



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#15/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige:

LD50 (Ratte) oral (mg/kg Körpergewicht)> 5000

LD50 Dermal (Ratte oder Hase) (mg/kg Körpergewicht)> 5000

CL50 Inhalation (Ratte) Dampf/Staub/Nebel/Rauch (mg/l/4h) oder Gas (ppmV/4h)> 5,53

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, Lösungsmittelextrakte, entparaffiniert, hydriert:Akute Toxizität

Oraler Weg

LD50 > 5.000 mg/kg/Gesundheit

Einatmen

LC50 mg/L/4 Stunden > 5,53 mg/LKommunaler Weg

LD50 > 5.000 mg/kg/Gesundheit

Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste leichte paraffinhaltige:

LD50 (Ratte) oral (mg/kg Körpergewicht)> 5000

LD50 Dermal (Ratte oder Hase) (mg/kg Körpergewicht)> 2000

CL50 Inhalation (Ratte) Dampf/Staub/Nebel/Rauch (mg/l/4h) oder Gas (ppmV/4h)> 5,53

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bezogen auf enthaltene Stoffe

Schmieröle (Erdöl), C24-50, lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert:

Aquatische Toxizität

Endpunkt Ergebnis Kommentare

Wirbellose Tiere LL50 48/Stunde: > 10000 mg/L Schlüsselstudie

Daphnia magna Shell (1988)

Kurzfristig

OECD-Leitlinie 202

(Daphnia sp. AkuterImmobilisierungstest)

Wirbellose Tiere EL50 21/Tag: >= 1000 mg/L BP Oil Europe

Daphnia magna (1995)

Kurzfristig

OECD-Leitlinie 202

(daphnia sp. AkuterImmobilisierungstest)

Algen NOAEL 72/Stunde: >= 1000 mg/L

Petro Canada

Pseudokirchnerella (2008a)

subcapitata

OECD-Leitlinie 202

daphnia sp. Akuter

Immobilisierungstest)

Fisch LL50 96/Stunde: >= 1000 mg/L Exxon (1995b)

Kurzfristig

Pimephales promelas



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

16 / 21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Fisch NOELR 14/Tag: >= 1000 mg/L S

chlüsselstudie

Langfristig

Redman et al. (2010b)

Pimephales promelas QSAR

Akute Toxizität

M-Faktor = 1

Chronische

Toxizität M-Faktor = 1

Destillate (Erdöl), lösungsmittelentwachste schwere paraffinhaltige:

LC50 Fisch 1: > 100 mg/l Literaturangaben

EC50 andere Wasserorganismen 1: > 100 mg/l Literaturdaten

LiteraturdatenErC50 (Algen): > 100 mg/l

Literaturdaten

NOEC chronisch Krustentiere: > 1 mg/l

Literaturdaten

Akute Toxizität

M-Faktor = 1

Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Rückstandsöle (Erdöl), lösungsmittelentwässert:

Akute aquatische Toxizität: Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität: Nicht eingestuft

LC50 Fisch 1: > 100 mg/l Literaturdaten

EC50 andere Wasserorganismen 1: > 100 mg/l Literaturdaten

ErC50 (Algen): > 100 mg/l Literaturdaten

NOEC chronisch Krustentiere: > 1 mg/l

Literaturdaten

Akute Toxizität

M-Faktor = 1

Chronische Toxizität

M-Faktor = 1

Saures Phosphorodithionat, O,O-Bis(2-ethylhexyl und iso-Bu)

gemischte Ester, Zinksalze:

LC50 - Fisch [1].46 mg/l

Testorganismen (Arten): Cyprinodon variegatus

Akute T

oxizität M-Faktor = 1

Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige:

Akute EL50 (Daphnien - Daphnia magna, 48 Stunden): > 10000 mg/L (basierend auf Daten für einen ähnlichen Stoff) Akuter LL50 (Fisch - Pimephales promelas, 96 Stunden): > 100 mg/L (basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz) Chronischer NOEL (Algen - Pseudokirchneriella subcapitata, 72 Stunden): >= 100 mg/L (auf der Grundlage von Daten für eine ähnliche Substanz)

Chronischer NOEL (Daphnien - Daphnia magna, 21 Tage): 10 mg/L (basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz) Chronischer NOEL (Fisch - Oncorhynchus mykiss, 14 Tage): 1000 mg/L (QSAR-Ergebnis)

Akute Toxizität M-Faktor = 1

Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste leichte paraffinhaltige:

LC50 (Fisch 1): > 100 mg/L (Literaturdaten)

EC50 (andere aquatische Organismen 1): > 100 mg/L (Literaturdaten)

ErC50 (Algen): > 100 mg/L (Literaturdaten)

Chronische NOEC (Krustentiere): > 1 mg/L (Literaturdaten)

Akute Toxizität M-Faktor = 1

Chronische Toxizität M-Faktor = 1



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#17/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Verwendung nach guter Arbeitspraxis, Vermeidung der Freisetzung in die Umwelt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert:

Biotische Abbaubarkeit:

Wasser/Sediment/Boden: Standardtests für diesen Endpunkt sind für UVCB-Stoffe nicht anwendbar

Destillate (Erdöl), lösungsmittelentwachste schwere paraffinische:

Biologische Abbaubarkeit: von Natur aus biologisch abbaubar

Rückstandsöle (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste

Biologische Abbaubarkeit:

von Natur aus biologisch abbaubar

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige

Biologische Abbaubarkeit nach OECD 301F - Manometrischer Respirometrie-Test (28 Tage): 31%

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht abbaubar

(basierend auf Daten für einen ähnlichen Stoff)

Destillate (Erdöl), lösungsmittelentwachste leichte paraffinhaltige:

Inhärent biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50,

lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert:

Die Standardtests für diesen Endpunkt sind nicht auf UVCB-Stoffe anwendbar

Destillate (Erdöl), lösungsmittelentwachste schwere paraffinische:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Kow): > 6 (≥ 2) Literaturdaten, potenziell bioakkumulierbar

Rückstandsöle (Erdöl), lösungsmittelentparaffiniert:

erteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow): > 6 (≥ 2)

Literaturdaten, potentiell bioakkumulierbar

Saures Phosphoroditionat,

O,O-Bis(2-ethylhexyl und iso-Bu)-Mischester, Zinksalze:

Log Pow: 1,67

Destillate (Erdöl), lösungsmittelentwachste leichte paraffinische:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Kow):

> 6 (>=2) Literaturdaten, potentiell bioakkumulierbar

12.4. Mobilität im Boden

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert:

Koc-Absorption:

Standardtests für diesen Endpunkt sind für UVCB-Stoffe nicht anwendbar

Rückstandsöle (Erdöl), lösemittelentparaffiniert:

Keine weiteren Informationen verfügbar



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

18 / 21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen

ABSCHNITT13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in den Boden, in die Kanalisation, in Tunnels oder in Wasserläufe ableiten.

Für die Entsorgung der vom Produkt stammenden Abfälle, einschließlich der leeren, nicht wiederverwendeten Behälter, sind die Vorschriften der D.Lgs. 152/06 ed.

s.m.i. (Ref: 2001/118/CE und Dir. Min. Ambiente 9/04/2002)

Europäischer Abfallkatalog-Code

Je nach Verwendungszweck kann das Produkt nach verschiedenen Codes katalogisiert werden. Es ist nicht möglich, eine allgemeine Angaben zu machen. Der Benutzer muss darüber informiert werden, dass sich der Abfallschlüssel nach der Verwendung aufgrund der Verwendungsbedingungen ändern kann.

Siehe Richtlinie 2001/118/EG für die Definition von Abfall

Der Besitzer/Hersteller ist für die Wahl des am besten geeigneten Codes auf der Grundlage der tatsächlichen Verwendung des Produkts verantwortlich,jegliche Veränderung und Verunreinigung

Entsorgen Sie gebrauchte Produkte und Behälter, indem Sie sie gemäß den Bestimmungen des Präsidialdekrets Nr. 691 vom 23/08/82 (Obligatorisches Konsortium für Altöle) und der Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 3/4/2006. Die Entsorgung jeglicher

Produktmenge muss über das Consorzio Obbligatorio degli Oli Usati (C.O.U.) entsorgt werden, das für die Sammlung, Lagerung und Entsorgung

Entsorgung von Behältern: Die Behälter nicht in die Umwelt gelangen lassen. Gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Leere, nicht wiederverwendete Behälter oder Fässer nicht bohren, schneiden, schleifen, schweißen, hartlöten, verbrennen oder verbrennen. ABSCHNITT 14

ABSCHNITT14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

#19/21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine

14.4. Verpackungsgruppe

Keine

14.5. Umweltgefahren

Keine

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen

ABSCHNITT15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften ful rden Stoff oder das Gemisch

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Schmieröle (Erdöl), C24-50, lösungsmittelextrahiert, entparaffiniert, hydriert:

Zulassung gemäß REACH-Verordnung (EG-Verordnung Nr. 1907/2006 in der geänderten Fassung): Das Produkt ist nicht

auf der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die für eine Zulassung in Frage kommen.

Verwendungsbeschränkungen gemäß REACH-Verordnung (EG-Verordnung Nr. 1907/2006 in der geänderten

Fassung): Stoff unterliegt NICHT

Beschränkungen gemäß Titel VIII (Anhang XVII, Anlage 2).

Verordnung über die Gefahren schwerer Unfälle (Legislativdekret 105/2015): Nicht anwendbar

Rückstandsöle (Erdöl), lösungsmittelentwässert:

Keine Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Nicht auf der REACH-Kandidatenliste aufgeführt

Nicht in Anhang XIV von REACH aufgeführt

Fällt nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien.

Fällt nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über

persistente organische Schadstoffe

Weitere Verordnungen, Einschränkungen und rechtliche Anforderungen:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006.

VERORDNUNG (EG)



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

20 / 21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und

1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Saures Phosphoroditionat, O,O-Bis(2-ethylhexyl und iso-Bu)-Mischester, Zinksalze:

EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführt sind

Enthält keine Stoffe, die in der Kandidatenliste aufgeführt sind

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XVI der REACH-Verordnung aufgeführt sind

Deutschland

VwVwS: Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anhang 1) 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 12. BlmSchV: Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung)

Die Niederlande

SZW-Liste der krebserregenden Stoffe: elencato

SZW-Liste der mutagenen Stoffe: elencato

NON-limitative Liste reproduktionstoxischer Stoffe - Stillen: keine Komponente ist aufgeführt

Dänemark

Die Verwendung durch die Bevölkerung unter 18 Jahren ist nicht erlaubt Stoffe auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH) Aufgrund der verfügbaren Daten sind keine SVHC-Stoffe vorhanden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT16. Sonstige Angaben

16.1 Sonstige Angaben

Abgeänderte Punkte zu vorherigen Veröffentlichungen: 1.1. Produktidentifikator, 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird, 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt., 1.4. Notrufnummer, 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs, 2.3. Sonstige Gefahren, 3.2 Gemische, 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen, 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen., 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung., 5.1. Löschmittel, 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren, 5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung, 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren, 6.2. Umweltschutzmaßnahmen, 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung, 6.4. Verweis auf andere Abschnitte, 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung, 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten, 7.3. Spezifische Endanwendungen, 8.1. Zu überwachende Parameter, 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition, 9.2. Sonstige Angaben, 10.1. Reaktivität, 10.2. Chemische Stabilität, 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen, 10.4. Zu vermeidende Bedingungen, 10.5. Unverträgliche Materialien, 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte, 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, 11.2. Angaben über sonstige Gefahren, 12.1. Toxizität, 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit, 12.3. Bioakkumulationspotenzial, 12.4. Mobilität im Boden, 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung, 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften, 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung, 15.1. Vorschriften zu Sicherheit. Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften ful r den Stoff oder das Gemisch, 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise

H315 = Verursacht Hautreizungen.

H318 = Verursacht schwere Augenschäden.



PARATER S 46

Ausgestellt 02/11/2015 - Rel. # 5 vom 03/01/2024

21 / 21

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Keine anzugebenden Gefahren. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode